

a) wenn das Gesellschaftscapital die Summe von 100,000 Thlr. erreicht, auf keinen geringeren Betrag, als

100 Thlr.,

b) wenn das Gesellschaftscapital 25,000 Thlr. erreicht, auf keinen geringeren Betrag, als

25 Thlr.,

c) bei kleinerem Gesellschaftscapitale auf keinen geringeren Betrag, als

10 Thlr.

lauten.

Sollen Actien unter dem Nennwerthe ausgegeben werden, so ist ein darauf abzielender Beschluß vor der Ausführung zum Eintrage in das Genossenschaftsregister anzumelden.

§ 42.

Ist im Statut keine besondere Form, wie die Aufforderung zur Einzahlung des Actienbetrags geschehen soll, bestimmt, so geschieht dieselbe in der Form, in welcher die Bekanntmachungen der Gesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrage überhaupt erfolgen müssen (§ 11 Nr. 10).

* Jedoch kann, insoweit diese Bekanntmachungen nach § 39 Nr. 4 stattfinden, ein Actionär in keinem Falle seines Rechts aus der Actienzeichnung und den geleisteten Theilzahlungen verlustig erklärt werden, wenn nicht die Aufforderung zur Zahlung mindestens dreimal in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern, das letzte Mal wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlungen gesetzten Schlußtermine, bekannt gemacht worden ist. Wenn die Actien auf Namen lauten und ohne Einwilligung der übrigen Actionäre nicht übertragbar sind, so kann die Bekanntmachung dieser Aufforderungen durch besondere Erlasse an die einzelnen Actionäre statt der Einrückungen in die öffentlichen Blätter erfolgen.

§ 43.

Wenn die Actien oder Actienantheile auf Inhaber gestellt werden, so kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

1. Die Ausgabe der Actien darf vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrags derselben nicht erfolgen; ebensowenig dürfen über die geleisteten Partialzahlungen Promessen oder Interimscheine, welche auf Inhaber lauten, ausgestellt werden.
2. Der Zeichner der Actie ist für die Einzahlung von fünf und zwanzig Procent des Nominalbetrags der Actie unbedingt verhaftet; von dieser Ver-